

# **Xanten Romans e.V.**

## **Satzung Stand 19.05.2010**

### **§1 Name und Sitz**

1. Der am 29. März 2006 in Xanten gegründete Verein führt den Namen Xanten Romans e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Xanten.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Rheinberg eingetragen.

### **§2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt die Verbreitung und die Förderung des Basketball-Sports, insbesondere im Jugend-Bereich und die Förderung kultureller Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten für ihre Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf Aufgaben übernehmen, die den in dieser Satzung festgelegten Zielen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten und Auslagererstattungen. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Statt der Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG kann gewählten Vorstandsmitgliedern ein pauschaler Aufwandsersatz nach § 22 Nr. 3 EStG gezahlt werden.

6. Parteipolitische, rassenpolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

### **§3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht.
2. Der Verein hat jugendliche Mitglieder (bis zum 16. Lebensjahr), die durch ihre Erziehungsberechtigten aktives Wahlrecht haben. Ab dem 16. Lebensjahr gilt das aktive Wahlrecht und ab dem 18. Lebensjahr zusätzlich das passive Wahlrecht.
3. Der Verein hat außerordentliche Mitglieder, wie andere gemeinnützige Organisationen oder Unternehmen und befristete Mitgliedschaften aus Sportkursen.
4. Jedes Mitglied erhält auf Anfrage die Satzung.
5. Der Verein ehrt selbst verdiente Mitglieder (näheres regelt die Ehrenordnung) oder beantragt Ehrungen für sie nach den Ehrenordnungen des DBB und WBV oder entsprechender Landesverbänden.

### **§4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt werden.

### **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds
  - b) durch Austritt des Mitglieds
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Die Kündigung wird zum Ende des Kalenderhalbjahres und nach Erfüllung aller Verpflichtungen (z.B.: Zahlung der Beiträge und ggf. Rückgabe von überlassenen Gegenständen des Vereins) gegenüber dem Verein wirksam. Es gilt eine Kündigungsfrist von 1 Monat zum Ende des Kalenderhalbjahres.
4. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Abmahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
6. Ein Austritt oder Ausschluss aus dem Verein begründet keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.

## **§6 Beiträge**

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge
2. Der Verein erhebt eine Gebühr für die Ausstellung eines Teilnehmerausweises für den ordentlichen Spielbetriebes. Die Höhe dieser Gebühr entspricht den jeweils gültigen Preisliste des Deutschen Basketball Bundes e.V.
3. Die Beiträge werden halbjährlich zum 30.6. und 31.12. erhoben
4. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt
5. Beiträge und Umlagen sind grundsätzlich unbar durch Bankeinzug zu begleichen.

## **§7 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§8 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

## **§9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der 2. Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung über die örtliche Presse und die Vereins-webseite 'www.xantenromans.de' 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einladung kann schriftlich an die Mitglieder erfolgen, oder auf der offiziellen Internetseite des Vereins (www.xantenromans.de) veröffentlicht werden, sowie in Ausnahmefällen durch die Tageszeitung erfolgen.
3. Jedem Mitglied ab dem 16. Lebensjahr bzw. den gesetzlichen Vertretern von Jugendlichen steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Nur anwesende Stimmen zählen.
4. Jedes Mitglied kann bis 8 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie Satzungsänderungen sind mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Anträge auf Auflösung des Vereins können entweder durch Beschluss des Vorstandes (gem. § 10.1.) oder durch schriftlichen Antrag von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der Versammlungsleitung und von dem/der von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen und muß von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
  1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
  2. Feststellung der Jahresversammlung
  3. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  4. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  5. Entlastung des Vorstandes
  6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
  7. Wahl des Vorstandes
  8. Wahl der Kassenprüfer
  9. Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen

## **§10 Vorstand**

### 1. Der Vorstand bildet sich aus

1. dem/der 1. Vorsitzenden
2. dem/der 2. Vorsitzenden
3. dem/der Geschäftsführer/in
4. dem/der Jugendwart/in
5. dem/der 1. Kassierer/in
6. dem/der 2. Kassierer/in
7. dem/der Sportwart/in

### 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Zur rechtlichen Vertretung des Vorstandes gemäß § 26 BGB gehören:

1. der/die Vorsitzende/in
2. der/die 2. Vorsitzende
3. der/die Geschäftsführer/in

Jeweils 2 dieser 3 genannten vertreten den Verein gemeinsam.

### 3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Der/die Vorsitzende, der/die 1. Kassierer/in, der/die Sportwart/in und der/die Jugendwart/in jeweils in geraden Jahren.

Der/die 2. Vorsitzende, der/die Geschäftsführer/in, und der/die 2. Kassierer/in jeweils in ungeraden Jahren.

Die Amtszeit beträgt somit 2 Jahre.

Der/die Jugendwart/in wird durch die Jugendversammlung gewählt.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis ein neuer gewählt ist.

4. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die 2. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
6. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
7. Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zumutbar sein, kann sich der Vorstand hauptamtlicher Kräfte bedienen.

#### **§11 Kassenprüfung**

1. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Die Kassenprüfer/innen gehören nicht dem Vorstand an. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Sie werden jeweils für zwei Jahre gewählt.

#### **§12 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Xanten mit der Zweckbestimmung dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.
2. Als Liquidatoren werden durch die Auflösungsversammlung zwei Mitglieder bestellt.

Xanten, den 19. Mai 2010